

Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Ab-wassergebühren (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)

Vom 17. Dezember 2008

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) hat der Rat der Stadt Beckum am 16. Dezember 2008, 17. Dezember 2009, 14. Dezember 2010, 15. Dezember 2011, 17. Januar 2013, 20. Dezember 2016, am 17. Dezember 2017, am 18. Dezember 2018 und am 19. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt:

Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Beckum Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Absatz 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Beckum stellt die Stadt Beckum zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehört der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt:

Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Beckum nach §§ 4 Absatz 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Absatz 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

- (2) In die Abwassergebühr werden nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 1. die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt Beckum (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LWG NRW),
 2. die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 Satz 2 LWG NRW).
- (3) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt Beckum anstelle der Einleiter/-innen zu zahlen hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 Satz 1 LWG NRW), erhebt die Stadt Beckum eine Kleineinleiterabgabe.
- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG NRW).

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt Beckum erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4 dieser Satzung).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5 dieser Satzung).

§ 4

Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Absatz 3 dieser Satzung) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Brauchwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Absatz 4 dieser Satzung), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Absatz 5 dieser Satzung).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt Beckum geschätzt. Soweit kein entsprechender Vorjahresverbrauch und

auch keine nachprüfbaren Angaben des Gebührenpflichtigen vorliegen, werden dabei 36 m³ Wasserverbrauch pro Person und Jahr (Pro-Kopf Verbrauch) zugrunde gelegt.

- (5) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen) hat der/die Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine/ihre Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem/der Gebührenpflichtigen. Ist dem/der Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Beckum berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem/der Gebührenpflichtigen. Der/Die Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine/ihre Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem/der Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der/die Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt Beckum eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der/die Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er/sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt Beckum abzustimmen.
- (7) Wird das in gärtnerischen Betrieben verwandte Wasser nicht durch Wasserzähler nachgewiesen, so ist eine Berechnung der Entwässerungsgebühr nach dem Pro-Kopf-Verbrauch (§ 4 Absatz 4 dieser Satzung) vorzunehmen. Das Gleiche gilt für landwirtschaftliche Betriebe, wenn nachweislich mehr als drei Stück Großvieh durchschnittlich jährlich gehalten werden.
- (8) Die Gebühr beträgt ab dem 1. Januar 2020 für Schmutzwasser..... 3,05 €/m³.
Abweichend davon beträgt die Gebühr für Schmutzwasser
- | | |
|---|-------------------------|
| 1. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007 | 2,92 €/m ³ , |
| 2. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008 | 2,92 €/m ³ , |
| 3. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 | 2,99 €/m ³ , |
| 4. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010 | 3,06 €/m ³ , |
| 5. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 | 3,20 €/m ³ , |
| 6. vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2016 | 3,07 €/m ³ , |

- 7. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 2,97 €/m³,
 - 8. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 2,87 €/m³,
 - 9. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 2,85 €/m³.
- (9) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte.
- (10) Für Anschlussnehmer(innen), die Abwässer mit einem erhöhten Verschmutzungsgrad einleiten, wird die Gebühr je nach Betriebsart mit nachstehenden Beiwerten vervielfacht:

Art der Betriebe	Beiwert
Nahrungsmittelindustrie und ähnliche Betriebe mit gleichwertigem Verschmutzungsgrad	1,1
Textilindustrie ohne Färbereien, Metallindustrie und ähnliche Betriebe mit gleichwertigem Verschmutzungsgrad	1,2
Molkereien als Milchsammel- und Verteilungsstellen und ähnliche Betriebe mit gleichwertigem Verschmutzungsgrad	1,3
Textilindustrie mit Färbereien und ähnliche Betriebe mit gleichwertigem Verschmutzungsgrad	1,4
Molkereien mit Käseerei, Häute- und Lederindustrie, Schlachthöfe und fleischverarbeitende Betriebe, Papierindustrie und graphische Gewerbe und ähnliche Betriebe mit gleichwertigem Verschmutzungsgrad	1,5

Sollten gleichzeitig häusliche und betriebliche Abwässer eingeleitet werden, die im Einzelnen nicht durch gesonderte Schmutzwasserzähler nachzuweisen sind, werden die häuslichen Abwässer nach dem Pro-Kopf-Verbrauch (§ 4 Absatz 7 dieser Satzung) berechnet. Dem/Der Anschlussnehmer(in) bleibt freigestellt, Messvorrichtungen einzubauen.

Werden die erhöht verschmutzten Abwässer auf dem Grundstück so weit vorgeklärt, dass sie dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen, entfällt die Anwendung der Beiwerte.

- (11) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner(innen) des Grundstückes, die am 31. Dezember des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner(in) 17,90 € im Jahr.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen

kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer(innen) der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der/Die Grundstückseigentümer(in) ist daher verpflichtet, der Stadt Beckum auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem/ihrem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er/sie verpflichtet, zu einem von der Stadt Beckum vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem/ihrem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt Beckum zutreffend ermittelt wurden und ob sie abflusswirksam sind. Auf Anforderung der Stadt Beckum hat der/die Grundstückseigentümer(in) einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt Beckum die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der/die Grundstückseigentümer(in) seiner/ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt Beckum geschätzt.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche verändert, so hat der/die Grundstückseigentümer(in) dies der Stadt Beckum innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Absatz 2 dieser Satzung entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Fläche wird mit dem ersten Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den/die Gebührenpflichtige(n) der Stadt Beckum zugegangen ist bzw. die Änderung bei der Stadt Beckum bekannt geworden ist.
- (4) Die Gebühr beträgt ab dem 1. Januar 2020 für jeden Quadratmeter bebauter/überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich.....0,72 €.
- Abweichend davon beträgt die Gebühr für jeden Quadratmeter (m²) bebauter/überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich
1. vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008 0,64 €/m²,
 2. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 0,63 €/m²,
 3. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010 0,64 €/m²,
 4. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 0,65 €/m²,
 5. vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2018 0,63 €/m²,
 6. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 0,67 €/m².

- (5) Teilversiegelte Flächen werden nur zu 50 Prozent bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilversiegelt sind Flächen, die einen nicht unerheblichen Durchfluss oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten Flächen gehören lückenlos begrünte Dächer mit einer Aufbaustärke von mindestens 6 Zentimetern, Rasengittersteine, Porenbetonsteine und Sickerpflaster, soweit der Fugenanteil mindestens 20 Prozent der gepflasterten Fläche beträgt. Bei Rasengittersteinen, Porenbetonsteinen und Sickerpflaster hat der/die Anschlussnehmer(in) auf Anforderung der Stadt den Nachweis zu erbringen, dass die teilversiegelte Fläche eine Versickerungsleistung von 3 Litern pro Minute und Quadratmeter dauerhaft nicht unterschreitet. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, wird die Fläche zu 100 Prozent bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt.
- (6) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der/die jeweilige Betreiber(in). Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z. B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von dem/der Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen. Im Fall des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 %, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 3.000 Liter und 30 Liter je Quadratmeter angeschlossener Fläche beträgt.
- (7) Im Fall des Betriebs von genehmigten Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Versickerungsbecken, Mulden, Rigolen), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 Prozent, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 3 000 Liter und 30 Liter je Quadratmeter angeschlossener Fläche beträgt.
- (8) Im Fall des Betriebs von genehmigten Anlagen zur reinen Rückhaltung von Niederschlagswasser, die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 25 Prozent, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je Quadratmeter angeschlossener Fläche beträgt.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

Als betriebsfertige Erstellung des Anschlusses ist der erstmalige Bezug des Neubaus zu betrachten. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Gebührenpflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit Wegfall der Kleineinleitung.
- (4) Die Kleineinleiterabgabe gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung entfällt, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 7

Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind
 1. der/die Grundstückseigentümer(in) bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der/die Erbbauberechtigte,
 2. der/die Nießbraucher(in) oder derjenige/diejenige, der/die ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 3. der/die Inhaber(in) eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Grundstückseigentümer(in) vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der/die bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Beckum innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr und die Kleineinleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

Abweichend hiervon werden die Abschlagszahlungen und die Kleineinleiterabgabe fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt Beckum hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 9

Vorausleistungen/Abschlagszahlungen

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 4 dieser Satzung) entsteht erst am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres. Die Stadt Beckum erhebt am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Kalenderjahres nach § 6 Absatz 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (2) Der Vorausleistungssatz im Sinn des Absatzes 1 entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 5 dieser Satzung) entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Die Stadt Beckum erhebt am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Niederschlagswassergebühr.
- (4) Auf Antrag des/der Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen kann die Gebühr abweichend am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres beantragt werden.

§ 10

Verwaltungshelfer(innen)

Die Stadt Beckum ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

3. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen

§ 11 Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Beckum einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt Beckum für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 12 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. das Grundstück muss
 - a) baulich oder gewerblich genutzt werden
oder
 - b) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungsplan), sodass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf
oder
 - c) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch – BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der STADT BECKUM zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Absatz 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von

Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Stadt Beckum betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben/derselben Grundstückseigentümer/in gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 13

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, das heißt bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 Metern von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 Metern zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht. Dieser beträgt im Einzelnen:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit:..... 1,00,
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:..... 1,25,
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:..... 1,50,
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75,
 5. bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:..... 2,00.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Bau-massenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,80; wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 2. Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl geteilt durch 2,80; wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden.
 3. Ist nur die zulässige Höhe des Bauwerks festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,80; wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden.
 4. Sind sowohl Baumassenzahlen als auch höchstzulässige Gebäudehöhen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse der höhere Wert, der sich aus einer Vergleichsberechnung zwischen Nummer 2 und Nummer 3 ergibt.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden, zugelassen oder geduldet, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Höhe des Bauwerks überschritten wird.
- (6) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die zulässige Höhe baulicher Anlagen festgesetzt ist, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (8) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Absatz 3 genannten Faktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

§ 14

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 4,55 € je Quadratmeter Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

1. bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 70 Prozent des Beitrags,
2. bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 30 Prozent des Beitrags,

3. bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 15 Prozent.
- (3) Entfallen die in Absatz 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragsatz zu zahlen.

§ 15

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 12 Absatz 2 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 14 Absatz 2 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahin gehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 16

Beitragspflichtige(r)

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers/der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer(in) nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner(in).

§ 17

Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Eine Klage gegen einen Beitragsbescheid hat gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 18

Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu

überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Beckum das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Beckum die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 19

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 20

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 21

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Beckum vom 30. November 2001 außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die gebührenrechtlichen Regelungen des zweiten Abschnitts dieser Satzung (§§ 2 bis 10) rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft, soweit sie die getrennte Erhebung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren betreffen und ersetzen insoweit die entsprechenden gebührenrechtlichen Regelungen (§§ 7 bis 12) der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Beckum vom 30. November 2001.